



DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V.

BEITRAGSORDNUNG **des Deutschen Tourismusverbandes e.V.** **(gültig ab 1. Januar 2008)**

die Mitglieder des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach folgenden Bestimmungen:

1. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder des DTV gemäß Satzung § 3, Abs. 2a basiert auf der Grundlage der Angaben der Statistischen Landesämter und wird nach Rücksprache mit dem jeweiligen Organisationsgebiet genau ermittelt. Es gelten jeweils die Übernachtungszahlen des vorletzten Jahres (z.B. für das Jahr 2008 die Übernachtungszahlen inkl. Urlaubscamping des Jahres 2006).

Die Bemessungsgrundlage ist wie folgt gestaffelt:

Bis 500.000 Übernachtungen	€ 1.050,--
ab 500.001 bis 1.500.000 Übernachtungen	€ 2.550,--
Ab 1,5 Mio. Übernachtungen pro weiteren angefangenen 500 Tsd. Übernachtungen jeweils zusätzlich	€ 700,--
Der Höchstbeitrag liegt bei max.	€ 50.000,--

Die Beitragshöhe wird jährlich auf der Grundlage der Übernachtungszahlen des vorletzten Jahres angepasst.

2. Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder gemäß Satzung § 3, Abs. 2b sind nach Einwohnerzahlen gestaffelt

Bis 50.000 Einwohner beträgt der Beitrag	€ 1.025,--
ab 50.001 bis 200.000 Einwohner beträgt der Beitrag	€ 2.050,--
über 200.000 Einwohner pro weiteren angefangenen 100.000 Einwohner jeweils zusätzlich	€ 510,--
Die Obergrenze liegt bei	€ 7.700,--

3. Mitglieder gemäß Satzung § 3, Abs. 2c sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Mitglieder gemäß Satzung § 3, Abs. 3a und 3b zahlen Beiträge nach freier Vereinbarung.

Der Mindestbeitrag liegt bei € 2.500,--

Die neue Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01. Januar 2005 ausser Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des DTV am 09. November 2007 in Magdeburg beschlossen.